


**ANHANG B  
BETRIEBSABLÄUFE  
CENTRAL EUROPEAN GAS HUB AG**

Version 1.6  
CEGH AB B-VHP



## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1. Operativer Betrieb .....	3
1.2. Verfügbarkeit.....	3
1.2.1. Allgemeines.....	3
1.2.2. Service-Anbieter.....	3
1.3. Kommunikation .....	3
1.4. Benutzerhandbuch für CEGH-Web Access.....	3
1.5. Änderungen bzw. Ergänzungen der Operating Procedures .....	3
1.6. Benutzerdaten CEGH-Web Access.....	3
1.7. Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen .....	4
2. Betriebsabläufe .....	4
2.1. Pflichten des Kunden und des Hub-Betreibers.....	4
2.2. Berechnung von saldierten Positionen.....	5
2.3. Bestätigung des Eingangs der Nominierung .....	5
2.4. Tageweise Nominierung.....	6
2.5. Änderung der Handelsnominierung.....	6
2.6. Mangelnde Übereinstimmung (Mismatch).....	7
3. Mengenprotokolle .....	7
3.1. Allgemeines.....	7
3.2. Reporting.....	7
3.3. Finales Monatsprotokoll .....	7
4. Mitteilungen.....	8
4.1. An den Hub-Betreiber.....	8
4.2. An den Kunden: .....	8
5. BEILAGE 1 / ANHANG B – Operating Procedures .....	9

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1. Operativer Betrieb**

Der Hub-Betreiber und der Kunde haben ihren operativen Betrieb einschließlich die jeweiligen Systeme und Betriebsanlagen als Sorgfältiger und Vernünftiger Betreiber zu führen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, einander jeweils ehestmöglich von vorhersehbaren Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Quantität, die Qualität oder den Druck am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) beeinträchtigen könnten.

### **1.2. Verfügbarkeit**

#### **1.2.1. Allgemeines**

Sowohl der Hub-Betreiber als auch der Kunde haben täglich rund um die Uhr (d.h. 24 Stunden pro Tag) unter den in Punkt 4 des gegenständlichen Anhangs B angegebenen Kontaktdaten erreichbar zu sein, um eine solche ordnungsgemäße Betriebsführung zu gewährleisten.

#### **1.2.2. Service-Anbieter**

Der Kunde ist berechtigt, seiner Verpflichtung gemäß Punkt 1.2. dieses Anhangs (Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit) insofern nachzukommen, als er diese, an eine in seinem Auftrag handelnde Drittpartei, auslagert (vorbehaltlich der unter Punkt 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Bestimmungen).

### **1.3. Kommunikation**

Der Hub-Betreiber und der Kunde haben die einvernehmlich vereinbarten Kommunikationsmittel und -form, wie in den Sonstigen Marktregeln definiert, zu verwenden, um Informationen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Handelsnominierungen auszutauschen. Vorbehaltlich der vorherigen Prüfung und Genehmigung durch den Hub-Betreiber ist der Kunde berechtigt, Handelsnominierung auf elektronischem Wege in Edig@s oder über den CEGH-Web Access zu übermitteln. Zu Zwecken der Absicherung bei Störungen oder Ausfällen können die Handelsnominierungen – nach vorheriger Genehmigung durch CEGH – auch per Fax bzw. Email übermittelt werden. Die Hub-Nominierungen müssen den jeweiligen Spezifikationen entsprechen, was deren jeweiliges Format betrifft (wie z.B. die Edig@s-Spezifikationen bzw. jedwede ergänzenden Spezifikation, wie sie auf der Website des Hub-Betreibers veröffentlicht ist).

Die Korrespondenzsprache für alle derartigen Mitteilungen ist vorrangig Englisch und – alternativ hierzu – auch Deutsch.

Der Kunde hat den CEGH-Web Access unter Verwendung jenes Standardvordrucks zu beantragen, welcher dem gegenständlichen Anhang angeschlossen ist.

### **1.4. Benutzerhandbuch für CEGH-Web Access**

Der Hub-Betreiber ist verpflichtet, dem Kunden das Benutzerhandbuch auszufolgen, in welchem die Nutzung des CEGH-Web Access im Detail dokumentiert wird und welches auch detaillierte Anleitungen betreffend des Downloads von Mengenprotokollen enthält. Aktualisierungen des Benutzerhandbuches werden regelmäßig auf der Website des Hub-Betreibers veröffentlicht.

### **1.5. Änderungen bzw. Ergänzungen der Operating Procedures**

Der Hub-Betreiber hat dem Kunden sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Betriebsabläufen, die Inhalt dieses Anhangs B sind, fristgerecht mitzuteilen.

### **1.6. Benutzerdaten CEGH-Web Access**

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Kunde eine Einloggekennung („Login ID“) sowie ein Passwort für den Internetzugang zum CEGH-Web Access. Der Kunde haftet für die Verteilung und Verwaltung sowohl der Einloggekennungen als auch der Passwörter. Dementsprechend obliegt es der alleinigen

Verantwortung des Kunden, entsprechende Ablaufverfahren einzurichten, um die Nutzung des CEGH-Web Access ausnahmslos nur auf die zugelassenen Nutzer zu beschränken.

### **1.7. Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen**

Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorgaben für die Bilanzierung, welche vom Marktgebietsmanager gemäß den Bestimmungen der österreichischen Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 über den PEGAS Spotmarkt der Powernext S.A. am Virtuellen Handelspunkt verpflichtend vorzunehmen ist, umzusetzen und zu vollziehen.

Diese Vorgaben umfassen unter anderem:

- Mitgliedschaft beim Betreiber des Virtuellen Handelspunktes;
- Mitgliedschaft bei der Powernext S.A. für Produkte mit Lieferung am Virtuellen Handelspunkt;
- Mitgliedschaft bei der Abwicklungsstelle als Non-Clearing Member;
- Clearing & Settlement Vertrag mit einer Clearing Bank bzw. einem Clearing Member der Abwicklungsstelle;
- Nominierung einer Standardbilanzgruppe, welche als Gegenpartei für die Lieferanweisungen der Abwicklungsstelle fungiert, da der Bilanzgruppenverantwortliche ein Non-Clearing Member der Abwicklungsstelle ist.
- Vorlage der Bankgarantie(n)

## **2. Betriebsabläufe**

### **2.1. Pflichten des Kunden und des Hub-Betreibers**

Der Kunde hat jene Energiemengen zu nominieren, deren Titel am Virtuellen Handelspunkt („VHP“) übertragen werden soll. Der Kunde hat die Handelsnominierungen gemäß den nachstehend angeführten Bestimmungen abzugeben.

Handelsnominierungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Energiemengen, ausgedrückt im jeweiligen Energieäquivalenzwert (d.h. kWh) je vollständigem Gastag und auf Stundenbasis;
- Gültigkeitsstichtag der Nominierung (d.h. Datum des betreffenden Gastages);
- EIC-Code des Energielieferanten („Delivering Party“);
- EIC-Code des Energiebeziehers („Receiving Party“);
- EIC-Code des nominierenden Kunden („Nominating Customer“);
- Art der Nominierung (Kauf oder Verkauf); sowie
- Nummer der jeweiligen Version der eingereichten Nominierung.

Bei Bedarf haben sich der Hub-Betreiber und der Kunde auf einen zusätzlichen Kenncode für die jeweilige Nominierung zu einigen (z.B. Handelskenncode).

Der Kunde wird bei der Übermittlung von Handelsnominierungen an CEGH als Sorgfältiger und Vernünftiger Betreiber handeln.

Sollten Handelsnominierungen die erforderlichen Vorgaben wie oben vorgesehen nicht erfüllen, ist der Hub-Betreiber berechtigt, die betreffende Nominierung abzulehnen.

Für den Fall, dass der Kunde unrichtige Angaben in Bezug auf die gegenständliche(n) Handelsnominierung(en) macht, hat sich der Kunde nach besten Kräften zu bemühen, die betreffenden Angaben zu vervollständigen, um so die Durchführung der Hub-Dienstleistungen zu ermöglichen.

Handelsnominierungen sind ohne Prioritäts-Festlegungen (wie in den Beschreibungen von mehreren Nominierungsformaten angegeben) zu übermitteln.

Handelsnominierungen haben in Übereinstimmung mit den Formaten und Beschreibungen, die in den Sonstigen Marktregeln und in anderen standardisierten Definition (z.B. Edig@s) festgelegt sind, zu erfolgen.

## **2.2. Berechnung von saldierten Positionen**

Der Hub-Betreiber berechnet die Saldoposition für jede Kundenbilanzgruppe auf Basis der Summe aller Kauf- und Verkaufsnominierungen des Kunden (unter Berücksichtigung der Lieferanweisungen der Abwicklungsstelle) pro Gastag und auf Stundenbasis. Diese Saldoposition kann entweder einen „Überschuss“ oder eine „Unterlieferung“ ausdrücken (wobei eine „Unterlieferung“ dann vorliegt, wenn die Summe der Kaufnominierungen niedriger ist als die Summe der Verkaufsnominierungen, und ein „Überschuss“ dann gegeben ist, wenn die Summe der Verkaufsnominierungen niedriger ist als die Summe der Kaufnominierungen), gerechnet jeweils pro Gastag und auf Stundenbasis. Diese Saldoposition ist, wie in den Sonstigen Marktregeln vorgesehen oder auch auf dessen Anforderung an den Marktgebietsmanager zu übermitteln.

Jeder Bilanzgruppenverantwortliche anerkennt, dass die übermittelte Saldoposition zur Berechnung des täglichen Saldos der jeweiligen Bilanzgruppe auf Stundenbasis, innerhalb des entsprechenden Marktgebiets, wie von den Sonstigen Marktregeln vorgesehen, herangezogen wird.

Jeder Bilanzgruppenverantwortliche anerkennt, dass der Marktgebietsmanager gemäß § 26 Abs. 7, Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, berechtigt ist, die Netzbetreiber, den Hub-Betreiber (in dessen Eigenschaft als Betreiber des Virtuellen Handelspunktes) sowie den Verteilergebietsmanager anzuweisen, Kürzungen bei Nominierungen vorzunehmen (und zwar ungeachtet der vertraglichen Rechte und Pflichten der betroffenen Bilanzgruppe). Der Hub-Betreiber schließt jede Haftung für derartige Kürzungen, welche über Anweisung des Marktgebietsmanagers vorgenommen werden, aus. Jede Kürzung hat auch eine Änderung der Saldoposition der Bilanzgruppe zur Folge. Im Falle von Kürzungen, wird der Hub-Betreiber, physische Nettozuflüsse und –abflüsse zu bzw. der Abwicklungsstelle der Powernext S.A. erst nach Kürzungen anderer Kunden vornehmen. Diese Priorisierung von Einkürzungen ist notwendig, weil der PEGAS Spotmarkt der Powernext S.A. für Produkte mit Lieferung am Virtuellen Handelspunkt als primäre Stelle für Ausgleichsenergie für den Marktgebietsmanager im Marktgebiet fungiert. Dementsprechend hat der Hub-Betreiber zuallererst die berechneten Saldopositionen und – erst als allerletzte Maßnahme – Gasbörsetransaktionen an der Powernext S.A. mit Lieferung am Virtuellen Handelspunkt entsprechend zu kürzen.

Im Falle einer Kürzung ist der Hub-Betreiber verpflichtet, die zum Mengenabgleich geeignetste Methode zu wählen und entsprechend anzuwenden, um so das Gesamthandelsvolumen am VHP zu maximieren und so viele Handelsgeschäfte wie möglich aufrechtzuerhalten.

Jede Haftung des Hub-Betreibers für Übermittlungsfehler und falsch berechnete Saldopositionen ist ausgeschlossen. Ansprüche können ausnahmslos nur gegen die Bereitsteller der Daten der Nettopositionen (z.B. Abwicklungsstelle) geltend gemacht werden.

## **2.3. Bestätigung des Eingangs der Nominierung**

Sobald beim Hub-Betreiber eine Handelsnominierung eingeht, ist dieser verpflichtet, eine Antwortnachricht an den Kunden in Form einer „APERAK/ACKNOWLEDGEMENT“-Nachricht zu senden, wobei es sich hierbei entweder handelt

- um eine positive „APERAK/ACKNOWLEDGEMENT“-Nachricht im Falle einer fehlerfreien Übermittlung

oder

- um eine negative „APERAK/ACKNOWLEDGEMENT“-Nachricht (die eine Beschreibung der Störung oder des Fehlers enthält) im Falle einer fehlgeschlagenen Übermittlung.

Nominierungen gelten als beim Hub-Betreiber eingegangen, sobald dem Kunden eine „APERAK/ACKNOWLEDGEMENT“-Nachricht übermittelt wird.

#### **2.4. Tageweise Nominierung**

Für jeden Gastag hat der Kunde dem Hub-Betreiber eine Ersthandelnominierung („Initial Trade Nomination“) für den nächstfolgenden Gastag gemäß den Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln.

Eine frühere Übermittlung von Handelsnominierungen (z.B. ein paar Tage vor Durchführung der angeforderten Hub-Dienstleistungen) ist zulässig – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass jede Nominierung für jeden Gastag datiert ist und an den Hub-Betreiber gesondert übermittelt wird. Jene Kunden, welche das Edig@s-Format nutzen, können in einer einzigen Datei auch Nominierungen für gleich mehrere Gastage übermitteln (vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen des Edig@s-Formats).

Handelnominierungen für Wochenend- oder Urlaubszeiten sind vom Kunden – auf Grundlage einer einvernehmlichen Vereinbarung mit dem Hub-Betreiber – jeweils in einem einzureichen, und zwar für den gesamten Zeitraum zuzüglich des hierauf erstfolgenden Geschäftstags, wobei eine solche Einreichung spätestens am letzten Geschäftstag vor einem solchen Zeitraum zu erfolgen hat.

Vorausgesetzt, der Kunde hat eine Handelsnominierung gemäß den Bedingungen des gegenständlichen Vertragspunktes fristgerecht eingereicht, wird der Hub-Betreiber:

- unmittelbar nach Eingang der Nominierung eine Empfangsbestätigung (z.B. APERAK/ACKNOWLEDGEMENT) elektronisch an den Kunden versenden;
- nach Abschluss des vorzunehmenden Abgleichs noch am selben Gastag eine Bestätigung für den nächstfolgenden Gastag an den Kunden übermitteln, welche eine Bestätigung für die Werte bzw. die berichtigten Werte, jeweils auf Basis der Ergebnisse des Matchingverfahrens, ausweist (wie unter Punkt 2.6 des gegenständlichen Anhangs B beschrieben).

Der Hub-Betreiber wird jeweils einen Tag im Voraus eine Bestätigung für lediglich einen (1) vollständigen Gastag übermitteln, selbst wenn die Nominierung des Kunden einen längeren Zeitraum als bloß einen Gastag umfasst.

Übermittelt der Kunde Handelsnominierung nicht gemäß den Bestimmungen dieses gegenständlichen Vertragspunktes, wird der Hub-Betreiber keine Hub-Dienstleistungen in Bezug auf die betreffende Handelsnominierung erbringen.

#### **2.5. Änderung der Handelsnominierung**

Bis spätestens eine (1) Stunde vor Gasfluss ist der Kunde berechtigt, Änderungen an bereits eingereichten Handelsnominierungen zu beantragen – vorausgesetzt, dass derartige Änderungen ausnahmslos nur volle Stunden betreffen. Der Kunde hat den Hub-Betreiber von einem solchen Änderungsantrag mittels Einreichung einer berichtigten Handelsnominierung zu benachrichtigen, die gegebenenfalls eine höhere Versionsnummer aufweist.

Für den Fall, dass der Kunde eine berichtigte, tageweise Handelsnominierung fristgerecht und im Einklang mit den Bestimmungen des gegenständlichen Vertragspunktes an den Hub-Betreiber übermittelt hat, wird der Hub-Betreiber,

- eine elektronische Empfangsbestätigung (z.B. APERAK/ACKNOWLEDGEMENT) versenden, sobald die berichtigte Nominierung des Kunden beim Hub-Betreiber eingegangen ist;

- eine Bestätigung auf Basis des Ergebnisses des Abgleichverfahrens (wie unter Punkt 2.6 des gegenständlichen Anhangs B beschrieben) an den Kunden versenden.

## **2.6. Mangelnde Übereinstimmung (Mismatch)**

- Liegt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Mismatch vor, gilt jeweils folgende Regelung: Der Hub-Betreiber hat die „Lesser Rule“ als Standardregel anzuwenden, das heißt, dass der jeweils niedrigere Wert bei unstimmgigen Handelsnominierungen zu verwenden ist.
- Der Kunde hat den Hub-Betreiber hinsichtlich sämtlicher Forderungen und Schäden schad- und klaglos zu halten, welche von Kunden gegen den Hub-Betreiber aufgrund eines Mismatches geltend gemacht werden, vorausgesetzt diese sind nicht dem Hub-Betreiber zuzurechnen.

Für den Fall, dass bei Ringnominierungen eine auftretender Mismatch allenfalls nicht festgestellt bzw. durch das standardisierte Abgleichverfahren nicht zugeordnet wird, wird der Hub-Betreiber ein automatisches Optimierungsverfahren anwenden, um den betreffende Mismatch jeweils so zuzuordnen, dass die insgesamt verarbeitete Energie maximiert werden kann. Der gleiche Optimierungsgrundsatz für die Ringbeziehungen ist auch für die Mengenprotokolle anzuwenden. In der Regel werden aliquote Kürzungen vorgenommen, außer die automatisierte Optimierungssoftware ist – im Falle besonders komplizierter Ringbeziehungen – nicht in der Lage, mathematische Lösungen innerhalb derartiger Ringbeziehungen unter Aufrechterhaltung einer solchen aliquoten Kürzung zu ermitteln.

## **3. Mengenprotokolle**

### **3.1. Allgemeines**

Grundsätzlich erhalten die Kunden eine Nachricht über die bestätigten bzw. berichtigten Werte auf Basis der Ergebnisse des Matchingverfahrens, wie unter Punkt 2 des gegenständlichen Anhangs B beschrieben. Sollte es zu keinen physischen Kürzungen kommen (z.B. Unterlieferungen, nicht spezifikationsgemäßes Erdgas, mechanische Fehlfunktionen, Pannen, Dienstaussfälle), weisen die gegenständlichen Bestätigungen (Confirmations) die endgültig gehandelte Energie aus. Im Falle unabwendbarer physischer Kürzungen teilt der Marktgebietsmanager dem Hub-Betreiber die physisch jeweils verfügbaren Mengen an Energie mit. Diese Mengen werden dann entlang der betroffenen Kette von Handelsnominierungen rückwärts alloziert und protokolliert. Der Hub-Betreiber führt ein Protokoll über die erhaltenen Informationen / Nominierungen, welches zu Verrechnungs- und Meldezwecken verwendet wird.

### **3.2. Reporting**

Die Meldungen erfolgen in Kilowattstunden (kWh). Die Kunden können auf diese Mengenprotokolle über CEGH-Web Access zugreifen und diese auch herunterladen.

### **3.3. Finales Monatsprotokoll**

Sollte es während der jeweils einmonatigen Berichtsperiode zu physischen Kürzungen durch den Marktgebietsmanager kommen, hat der Hub-Betreiber dem Kunden eine monatliche Abschlussmeldung zu übermitteln, in welcher die jeweils zugeteilte Energie im Einzelnen ausgewiesen ist.

Nach dem dritten Geschäftstag des Monats, der auf die Erbringung der Hub-Dienstleistung folgt, wird dem Kunden ein monatliches Abschlussprotokoll zur Verfügung gestellt, das über den CEGH-Web Access abrufbar ist.

## 4. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, welche von den Parteien im Rahmen des gegenständlichen Anhangs B zu tätigen sind, sind zu richten an:

### 4.1. An den Hub-Betreiber

Name: Central European Gas Hub AG  
Straße/Hausnummer: Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße Nr. 1  
Stadt: Wien  
Postleitzahl: 1210  
Staat: Österreich  
Telefon: +43 (1) 270 2700 28501 (Assistant)  
24/7 Telephone: +43 (1) 270 2700 28520 (VHP Service)

Grundsätzlich werden Geschäfte unter dieser Nummer vierundzwanzig Stunden und sieben Tage die Woche (24/7) abgefertigt.

Back-up Dispatching Telefon: +43 - 664 - 612 10 10

Fax: +43 (1) 270 2700 181 (Assistant)  
+43 (1) 270 2700 6 28520 (VHP Service)

E-mail: [info@cegh.at](mailto:info@cegh.at) (Assistant)  
[dispatching@gashub.at](mailto:dispatching@gashub.at) (VHP Service)

Website: <http://www.cegh.at>

### 4.2. An den Kunden:

Name: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

Stadt: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rund-um-die-Uhr-Telefon: \_\_\_\_\_

Der Kunde ist unter dieser Telefonnummer vierundzwanzig Stunden und sieben Tage die Woche **(24/7)** erreichbar.

Fax.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Website: \_\_\_\_\_



## 5. BEILAGE 1 / ANHANG B – Operating Procedures

Verpflichtendes Antragsformular für den Zugang zu den über die CEGH-Web Access zugeordneten Daten sowie für den Zugang zum Verwaltungssystem für Online-Nominierungen ([www.cegh.at](http://www.cegh.at))

---

An: **Central European Gas Hub AG**  
[dispatching@gashub.at](mailto:dispatching@gashub.at)

Fax-Nr: +43 (1) 270 2700 181

Datum:

---

"Vollzugang" (d.h. "Read" & "Write") **ODER**  "Eingeschränkter Zugang" (d.h. „read only“)

Name der den Webzugang  
beantragenden Person: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Fax Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

---

"Vollzugang" (d.h. "Read" & "Write") **ODER**  "Eingeschränkter Zugang" (d.h. „read only“)

Name der den Webzugang  
beantragenden Person: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Fax Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

---

"Vollzugang" (d.h. "Read" & "Write") **ODER**  "Eingeschränkter Zugang" (d.h. „read only“)

Name der den Webzugang  
beantragenden Person: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Fax Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

"Vollzugang" (d.h. "Read" & "Write")

**ODER**  "Eingeschränkter Zugang" (d.h. „read only“)

Name der den Webzugang  
beantragenden Person:

---

E-Mail-Adresse:

---

Fax Nr.:

---

Telefon:

---

---

Firmenname:

---

Datum:

---

---

(Unterschrift)